

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1883

24 (31.12.1883)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 24.

31. December.

Ortenauer ärztlicher Verein.

Sitzung zu Kehl den 9. October 1883.

Anwesend 16 Mitglieder.

Tagesordnung.

1. Referat des Medicinalraths Kröll als Abgeordneter zum XI. Aerztetag. Es wird dem Redner der Dank der Versammlung für seinen gehaltvollen Vortrag ausgesprochen.
2. Die Discussion über die Armenverträge sowie über das Krankencassengesetz wird auf die nächste Versammlung vertagt, da die anwesenden Mitglieder über diese Fragen noch nicht hinlänglich orientirt zu sein glauben.
3. Es wird beschlossen, den Unfallversicherungsgesellschaften die verlangten Atteste nur gegen Honorirung von Seite der Directionen resp. der Agenturen auszufertigen und sich nicht auf den Beschädigten verweisen zu lassen, da der Auftrag zur Ausstellung der Atteste von den Gesellschaften ausgeht und sie auch das einzige Interesse an diesen Attesten haben.
4. Weitere Mittheilungen über das Gebahren eines gewissen „Directors der Augenklinik“.
5. Besprechung über die Vorschläge des Comités zur Sammlerforschung über Krankheiten. Man hält es für sehr wünschenswerth, daß über die Tuberculojenfrage nach vorliegendem Fragebogen reichhaltiges Material gesammelt würde, glaubt aber, daß die Aerzte sich kaum zu dieser zeitraubenden Arbeit bequemen dürften.
6. Im Anschluß an letztere Frage macht Schmidt die Kollegen auf Hans Buchners Broschüre über die ätiologische Therapie und Prophylaxe der Lungentuberculose aufmerksam und empfiehlt angelegentlichst, die Versuche mit Arsen, von dem er bereits manche recht befriedigende Erfolge aufweisen kann, weiter fortzusetzen.

7. Professor Lücke spricht über die erfolgreiche Einführung des Zuckers in den antiseptischen Verband. Anfangs wurden Naphthalin und Jodoform mit Zucker vermischt und verdünnt, es stellte sich aber immer mehr heraus, daß der Zucker für sich allein die Zwecke eines guten Verbandsmittels erfüllt, so daß jetzt schon in der chirurgischen Klinik in Straßburg die Zuckerverbände allgemeine Verwendung finden.

Dr. Schmidt.

Kreisverein Karlsruhe.

Sitzung zu Pforzheim den 3. November 1883.

Anwesend 19 Mitglieder.

Der Vorsitzende Dr. Dreßler widmet den im letzten Halbjahre verstorbenen Mitgliedern Oberstabsarzt Krumm und Medicinalrath Dr. Homburger ehrende Worte als Nachruf.

Neu eingetreten sind: Dr. Habertorn in Langensteinbach, Dr. Mansbach in Karlsruhe, Medicinalrath Dr. Fischer in Pforzheim.

Sodann dankt der Vorsitzende dem anwesenden Herrn Generalarzt Dr. Hofmann für dessen 10jährige ausgezeichnete Wirksamkeit als Vertreter des Kreisvereins, als Mitglied des Ausschusses des Deutschen Ärzte-Vereins.

Der bisherige Vorstand wird wieder gewählt, daran reiht sich eine Aufforderung an den Vorstand, die im Kreise wohnenden, aber dem Vereine noch nicht beigetretenen Collegen zum Beitritt in den Verein einzuladen.

Die Rechnungsablage für das verflossene Jahr wird genehmigt und der seitherige Beitrag auch für das nächste Jahr bestimmt. Herr Generalarzt Hofmann dankt zuerst für die Anerkennung seines Wirkens als Vertreter des Vereins und erklärt auch, seine Stelle als Mitglied des „Badischen ärztlichen Ausschusses“ im nächsten Jahre niederlegen zu wollen; hierauf gibt er ein Referat über die letzte Ausschusssitzung und bespricht:

1. die Stellung der Ärzte zu dem bevorstehenden Krankenversicherungsgezet. Das Gezet ist im Auszuge in der October-Nummer des „Deutschen ärztlichen Vereinsblattes“ abgedruckt. Für Baden ist die Vollzugsverordnung zur Einführung desselben im Verlaufe des nächsten Jahres zu erwarten, allein trotzdem gilt es, bei der Wichtigkeit desselben für den ärztlichen Stand, schon Stellung zu nehmen und Redner beantragt daher, den Vorstand zu ermächtigen, schon jetzt in Erfahrung zu bringen, was an ähnlichen Verträgen im Bereiche des Kreisvereins bestehe. Ferner beantragt er, daß späterhin Ärzte keine Verträge abschließen dürfen, ohne zuvor dem Kreisverein hiervon Mittheilung gemacht zu haben. Das eventuell unter Zuzug von cooptirten Mit-

gliedern gesammelte Material soll der Vorstand nebst den darauf gestützten selbstständigen Vorschlägen der nächsten bald zu berufenden Kreisversammlung vorlegen.

In der Zeit, bevor die Sache definitiv geregelt worden ist, haben Collegen, welche jetzt schon Verträge mit Krankencassen abschließen, ihre von den Localvereinen gebilligte Verträge dem Vorstande vorzulegen.

2. folgt die Besprechung der Maßnahmen, welche durch Aenderung der Gewerbenovelle nothwendig werden und der dazugehörigen Vollzugsverordnung für Baden (Entziehung der Approbation) in Folge strafrichterlichen Urtheils.

3. Besprechung des Antrages Hofmann, den Ärztlichen Ausschuss als Schiedsgericht zweiter Instanz zu bestellen. Nach dem Nürnberger Aertzetage war es den Vereinen überlassen, die Ehrengerichte zweiter Instanz zu bestellen. Die Zusammenziehung des Ärztlichen Ausschusses gibt wohl die beste Gewähr für eine zutreffende und gerechte Rechtsprechung.

Sämmtliche, auf die genannten Punkte bezügliche Anträge werden angenommen. Die vom Vorstande aufgeworfene Frage, ob die Kreisvereinsitzungen auch zu wissenschaftlichen Mittheilungen zu verwerthen seien, wird zur Zeit noch verneint und eine Beschlusfassung im bejahenden Sinne erst für spätere Zeit in Aussicht gestellt. Schließlich zeigt Colleague Gutsch einige sehr hübsch gearbeitete abnehmbare Corsette zur Behandlung der Rückgratverkrümmungen.

Bekanntmachung.

Die ärztliche Prüfung betreffend.

(Schluß.)

§. 6. I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstriren, oder eine Region des Stammes oder der Extremitäten bloßzulegen und topographisch zu beschreiben;

2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben;

3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären, und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§. 7. II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§. 8. III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hülfe des Mikroskops zu erläutern und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§. 9. Jeder der Prüfungsabschnitte I. bis III. sowie der Prüfungsabschnitt VII. (§§. 6 bis 8 und 13) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§. 10. Die chirurgisch-ophthalmiatriche Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im Allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnittes werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1 b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournal's zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat. Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntniße in der Instrumentenlehre darzulegen;

3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und

Todes der Entbundenen eine schriftliche Epitriese unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen. Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benützung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1 a.) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet. Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 13. VII. In der hygienischen Prüfung ist der Kandidat von einem Examinator über zwei Aufgaben (§. 14) in Gegenwart des Vorsitzenden mündlich zu prüfen.

In diesem Prüfungsabschnitte soll jeder der Kandidaten nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

§. 14. Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2. §. 10 A. Ziffer 2, 3 und §. 13 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginne der Prüfung zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesamtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§. 15. Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

§. 16. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Jenjuren, bei der Jenjur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 17. Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Zu dem Abschnitt II. wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I.,

und zu den Abschnitten III. bis VII. nur, wer die Abschnitte I. und II. bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III. bis VII. zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI. sofort nach Abschnitt III. begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III. bis VII. nicht vollständig besteht, hat, so weit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnittes sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

§. 18. Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten II. und VII., sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 19. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§. 18 Abs. 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 20. Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Zensur „ungenügend“ für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Zensur „schlecht“, daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§. 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichen Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theils desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1 b.) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1 a. und 1 b.) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnittes (Ziffer 1 a. und 1 b.) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§. 11. V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1 b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm

vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat. Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beizuwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken, finden die Bestimmungen des §. 10 A. entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§. 12. VI. Die geburts-hülflich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

1 a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes des Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Unterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

1 b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbettes und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden

ledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 3. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

a. durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;

b. durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 1, 2, §. 27.

Der Nachweis zu Ziffer b. ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

§. 4. Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§. 5. Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§. 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiete der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die officinellen Pflanzen, und Kenntniß von den

Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 6. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 7. Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge, wobei wiederum Zoologie und Botanik zusammen als ein Fach gerechnet werden.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§. 8. Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§. 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§. 9. Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tagen das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigelegten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesamtzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§. 21. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesamtzensur ebenso festgesetzt, wie dies in §. 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 22. Wer sich nicht rechtzeitig (§. 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§. 23. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 24. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I. 20 Mark, und zwar für Theil 1 6 Mark, Theil 2 7 Mark, Theil 3 7 Mark;

für den Prüfungsabschnitt II. 12 Mark;

für den Prüfungsabschnitt III. 16 Mark, und zwar für Theil 1 10 Mark, Theil 2 6 Mark;

für den Prüfungsabschnitt IV. 57 Mark, und zwar für Theil 1 a. und 1 b. 25 Mark, Theil 2 10 Mark, Theil 3 10 Mark, Theil 4 12 Mark;

für den Prüfungsabschnitt V. 35 Mark, und zwar für Theil 1 a. und 1 b. 25 Mark, Theil 2 10 Mark;

für den Prüfungsabschnitt VI. 24 Mark, und zwar für Theil 1 a. und 1 b. 12 Mark, Theil 2 12 Mark;

für den Prüfungsabschnitt VII. 6 Mark;

für sächliche und Verwaltungskosten 30 Mark, zusammen 200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusehenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§. 25. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältnis zurück.

§. 26. Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§. 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen.

§. 27. Ueber Zulassung der in §. 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, §. 20 Absatz 4 und 6, §. 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde (§. 1).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§. 29. Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1883 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§. 30. Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

§. 1. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studirende immatrikulirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§. 2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu er-

§. 10. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausfertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorfitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 5 Abs. 4 nur die Gebührenantheile für den Vorfitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenantheile für den Vorfitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§. 4) befindet die Behörde (§. 1).

§. 11. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§. 12. Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Ueber das neue pflanzliche Verdauungsmittel Papajotin und Papain hat Professor Noßbach in der Zeitschrift für klinische Medicin eine alles derzeit über die Pflanze und deren Präparate Bekannte zusammengestellt. Die beiden Stoffe werden aus dem Milchsaft des Holzes, der Blätter und Blüthen einer südamerikanischen Pflanze, der *Carica Papaja* gewonnen.

Der Papajotin ist der eingedickte Milchsaft, aus welchem durch Fällen mit Alkohol das verdauungskräftige Ferment, das Papain, gewonnen wird.

Die fleischverdauende Kraft des Milchsaftes war in Südamerica schon lange bekannt und wurde auch bei der Zubereitung der Speisen benützt und dient zugleich als tägliche Zugabe zu den Speisen.

Papain vermag etwa sein 2000faches Gewicht Fibrin zu lösen. Interessant ist, daß die Verdauungskraft sich verschiedenen Stoffen gegenüber verschieden verhält. So löst sich todttes Fleisch, Croupmembranen, während lebende Schleimhaut nicht angegriffen wird.

Schwache Lösungen wirken wenig verdauungskräftig, Salzsäure setzt die Verdauungskraft des Papajotins herab.

Nach den bisherigen Experimenten erträgt der Magen gesunder und kranker Thiere das Papajotin gut und es erwies sich die Schleimhaut des Magens und der Speiseröhren von Thieren, welche nach dem Genuße von Papajotin getödtet worden waren, intact.

Spritzte man Papajotin zu 0,5 bis 1 Gramm in das Blut von Thieren, so wirkte es als ein starkes, herzlähmendes Gift.

Eine antiseptische Kraft besitzen die Präparate nicht, da mit Papajotin versetztes Fleisch rasch in Fäulniß geräth.

Man hat Versuche gemacht, das Papajotin in Krebsknoten einzuspritzen, ohne, wie zu erwarten, etwas anderes als Erweichung mit folgender Absonderung zu erreichen. Kofsbach meint, man könne ja immerhin die Versuche bei nicht egyptirbaren Geschwülsten fortsetzen.

Die Erfahrung, daß Papajotin Croupmembranen aufzulösen vermag, veranlaßte Kofsbach, auch Lösungen des Mittels bei Diphtherie und Croup zu verwenden und war er bei Gelegenheit einer sehr schweren Epidemie in 3 Fällen mit dem Erfolge zufriedener als mit den anderen gleichzeitig angewendeten Mitteln.

Kofsbach räth daher, diphtheritisch erkrankte Theile mit starken (10—20procentigen) Lösungen etwa 2ständlich zu bepinseln. Ferner ist das Mittel in Uebereinstimmung mit dem Experimente bei Magenkrankheiten, insbesondere bei Störungen der Magenverdauung, anzuwenden.

Zu wiefern das Mittel bei Magenkrebs wirksam sein könnte, befißt Kofsbach keine eignen Erfahrungen, doch räth er die Benützung an.

Zeitung.

Niederlassungen und Wohnortwechsel. Prakt. Arzt Conrad Schweizer aus Ebnet, appr. 1882, hat sich in Wolfach, Dr. Albrecht Stofer von Endingen hat sich in Achern, prakt. Arzt Olof Hartmann hat sich in Tiefenbrunn niedergelassen; prakt. Arzt Barbo ist von Herbolzheim nach Dberkirch, prakt. Arzt Krüger ist von Offenburg nach Schönau bei Heidelberg gezogen.

Wegzug. Prakt. Arzt Seck ist von Müllheim weggezogen.

Todesfälle. 15. Assistenzarzt Mehr in Tiefenbrunn ist am 10. Dezember, 16. Medizinalrath Dr. Stephani in Mannheim am 22. Dezember, 17. prakt. Arzt Dr. Karl Werkert in Hardheim, 33 Jahre alt, ist am Typhus am 24. Dezember und 18. prakt. Arzt Hermann Kreuzer ist am 28. Dezember in Durlach gestorben.

Aerztliche Wittwencasse.

Die Mitglieder der Aerztlichen Wittwencasse werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1884 mit 30 Mark im Laufe des Monats Januar an den Rechner, praktischen Arzt Salzer zu Karlsruhe, Bähringerstraße 98, portofrei nebst 5 Pfennig Bestellgebühr einzusenden.

Einladung zum Abonnement.

Die Herren Aerzte und Abonnenten der „Aerztlichen Mittheilungen aus Baden“ werden eingeladen, ihre Bestellung auf diese

Zeitschrift, welche mit dem Jahre 1884 ihren XXXVIII. Jahrgang beginnt, bei den Postanstalten des Deutschen Reichs anmelden zu wollen. Dieselben liefern den Jahrgang mit Zustellung zu 5 Mark 35 Pfennig, die Buchhandlungen zu 4 Mark 75 Pfennig.

Bei Malsch & Vogel (Verlag der „Nerztlichen Mittheilungen aus Baden“) in Karlsruhe ist erschienen:

Dienstweisung für Gerichtsärzte im Großh. Baden,
 „Das Medicinalwesen des Großherzogthums Baden, von Bezirksarzt
 Dr. Deffinger in Eberbach a. N., Preis 6 M.“

Impf-Impressen. Den Herren Impfsärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.



Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Neumann. — Druck und Verlag
 von Malsch & Vogel.